

**Satzung über die
ENTGELTORDNUNG
für die Benutzung der MEERWASSERSCHWIMMHALLE
der Gemeinde Ostseebad Laboe**

§1

Entgelte

Für die Benutzung der Meerwasserschwimmhalle sind folgende Entgelte zu entrichten:

A. Einzelkarten

- Erwachsene	5,00 € *
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	frei
- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	3,00 € *
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 € *
- Familien je Person	3,50 €*
- Sponsorenkarte	10,00€

Bei Vorlage einer OstseeCard oder einer Laboer Einwohnerstrandkarte reduziert sich der Preis der mit Stern (*) versehenen Angebote um 10 %.

B. Sechserkarten:

- Erwachsene	25,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	frei
- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	13,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	18,00 €
- Sponsorenhexerkarte	50,00 €

Folgende Sechserkartenpreise gelten ausschließlich für Besitzer einer Laboer Einwohnerstrandkarte und für Laboer Kinder:

- Erwachsene	18,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	frei
- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	9,50 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	14,00 €

-

C. Persönliche Monatskarten (nicht übertragbar):

- Erwachsene	35,00 €
- 2. Person einer Familie/Lebenspartner	30,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25,00 €

D. Übergangsregelung für Jahreskarteninhaber:

Die vergünstigte Jahreskartenregelung aus der Satzung vom 7.7.2010 entfällt ersatzlos. Noch ausgegebene Jahreskarten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Geltungsdatums.

E. Kursangebote

Für Kursangebote und Sonderveranstaltungen werden die Entgelte individuell festgelegt. Für Kursangebote, die im Rahmen der öffentlichen Badezeiten angeboten werden (z. B. Wassergymnastik) wird eine Zusatzgebühr von 1,- EUR auf den Eintrittspreis erhoben.

Für Schwimmkurse, die durch die Schwimmhalle angeboten werden, wird eine Kursgebühr von 45,00 € zuzüglich der Nutzungsentgelte erhoben.

F. Schulen, Vereine, Kooperationspartner:

Die Laboer Grundschule, die im Rahmen des Schulschwimmens außerhalb der öffentlichen Badezeit die Schwimmhalle benutzt, zahlt für die Dauer von 15 Minuten je Bahn 3,50 €.

Schulen der Umlandgemeinden, die im Rahmen des Schulschwimmens außerhalb der öffentlichen Badezeit die Schwimmhalle benutzen, zahlt für die Dauer von 15 Minuten je Bahn 4,50 €.

Laboer Sportvereine (mit der Sparte Schwimmen), die im Rahmen des Vereinsschwimmens außerhalb der öffentlichen Badezeit die Schwimmhalle benutzen, zahlen für die Dauer von 15 Minuten je Bahn 3,50 €.

Sportvereine (mit der Sparte Schwimmen), die im Rahmen des Vereinsschwimmens außerhalb der öffentlichen Badezeit die Schwimmhalle benutzen, zahlen für die Dauer von 15 Minuten je Bahn 4,50 €.

Gewerbliche Kooperationspartner, die zu den von der MWSH angebotenen Kursprogrammen ergänzende Kursprogramme anbieten und zu diesem Zweck die Schwimmhalle benutzen, zahlen für die Dauer von 15 Minuten je Bahn 4,50 €.

Für die Abrechnung maßgeblich ist die Zeit zwischen Ein- und Auslass in die Schwimmhalle. Mit dem Nutzungsentgelt ist auch die Nutzung der Duschen und Umkleiden abgegolten.

G. Nutzung für Gäste von Appartementvermietern

Die Meerwasserschwimmhalle kann von Gästen kooperierender Appartementvermietern täglich kostenfrei für 2,5 Stunden genutzt werden. Hierfür zahlt der kooperierende Appartementbesitzer eine Nutzungspauschale

für 2014/2015 je Appartement von jährlich

395,- € (inkl. MwSt.)

H. Jahressponsorenkarte

Die Jahressponsorenkarte berechtigt zur Nutzung der Schwimmhalle (ohne Sauna) während der allgemeinen Benutzungszeiten für die Dauer eines Jahres. Das Entgelt für die Jahressponsorenkarte beträgt

500,-- €.

Die Karte ist nicht übertragbar.

\$ 2

Saunaentgelte

Für die Nutzung der Sauna werden folgende Entgelte erhoben:

– Einzelkarte Sauna und Schwimmen (3 Stunden)	12,00 €
– Sechserkarte	60,00 €
– Tageskarte	14,00 €
– Sechserkarte Tagesaufenthalt	70,00 €
– Kinder – 4 Jahre	frei
– Kinder 4 – 18 Jahre Tageskarte	7,00 €

§3

Nutzungsbedingungen

Die in §1 festgelegten Entgelte können im Rahmen von Sonderangeboten und Sonderveranstaltungen der Gemeinde Ostseebad Laboe zeitlich befristet geändert werden.

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Laboe haben zur Aufrechterhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit freien Eintritt.

Monatskarten sind persönlich und nicht übertragbar.

Für die Nutzung gilt die Hausordnung.

§4

Benutzungszeiten und -dauer

Die Benutzungszeiten werden per separaten Aushang individuell bekannt gegeben und richten sich grundsätzlich an der Nachfrage

Die Benutzungsdauer der Schwimmhalle beträgt einheitlich 2,5 Zeitstunden.

Bei Überschreitung der Badezeitbegrenzung nach Absatz 2 ist für jede angefangene halbe Stunde ein Entgelt zu entrichten. Dies beträgt einheitlich 1,00 € je Person.

§5

Sonstige Entgelte

Für die Benutzung mietweise überlassener Badezubehöre sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Pfand	Leihgebühr
Handtuch	20,00 €	3,00 €

Darüber hinaus können im Schwimmbad verschiedene Badeartikel käuflich erworben werden. Preise entsprechend örtlicher Preisauszeichnung.

§6

Kabinenschlüssel

Für den Verlust eines Kabinenschlüssels ist ein Entgelt von 25,00 € zu entrichten

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1.2.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entgeltordnung für die Benutzung der Meerwasserschwimmhalle vom 8.3.2011 außer Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den 19.12.2013

Gemeinde Ostseebad Laboe

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 25.02.2009 über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Laboe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Laboe erhält die Bezeichnung „**Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe**“.

Artikel 2

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung werden die Worte „Zur Deckung des Aufwandes“ ersetzt durch die Worte „Zur Deckung von 52 % des Aufwandes“.

Artikel 3

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1, in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 3 und in § 10 Absatz 1 Buchst. b), d) und e) der Satzung werden jeweils die Worte „Gemeinde Laboe“ ersetzt durch die Worte „Gemeinde Ostseebad Laboe“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Gemeinde“ ersetzt durch die Worte „Gemeinde Ostseebad Laboe“.

Artikel 4

§ 2 der Satzung erhält die Überschrift „**Abgabepflichtige**“.

Artikel 5

In § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 5 der Satzung wird jeweils das Wort „Standes“ ersetzt durch das Wort „Strandes“.

Artikel 6

In § 4 der Satzung wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Jahreskurabgabe nach § 5 Absatz 3 und 4 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorzunehmen ist (Erhebungsjahr). Die Jahreskurabgabe ist am 15.03. des Erhebungsjahres fällig. Wird nach diesem Fälligkeitstermin die Jahreskurabgabe durch einen Abgabenbescheid festgesetzt, ist die Jahreskurabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 7

1. In § 9 Absatz 5 Satz 1 der Satzung wird das Wort "Tourismusbeitragspflicht" ersetzt durch das Wort „Kurabgabepflicht“.
2. In § 9 Absatz 6 der Satzung werden die Worte "den Tourismusbeitrag" ersetzt durch die Worte „die Kurabgabe“.
3. In § 9 Absatz 7 der Satzung werden die Worte "des Tourismusbeitrages" ersetzt durch die Worte „der Kurabgabe“.

Artikel 8

§ 5 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(3) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ostseebad Laboe haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 5 Satz 2.“

Artikel 9

§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Eigentümer oder Besitzer von Booten mit einem Sommersaison- oder Jahresliegeplatz im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ostseebad Laboe haben und die nicht unter den jahreskurabgabepflichtigen Personenkreis nach Maßgabe des Absatzes 3 fallen, zahlen die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 5 Satz 3.“

Artikel 10

§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„Die Kurabgabe beträgt pro Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Ostseebad Laboe (Tageskurabgabe)

- | | |
|---|-----------|
| a.) in der Hauptsaison
vom 01. Mai bis 30. September | 2,50 EUR |
| b.) in der Nebensaison
vom 15. März bis 30. April sowie
vom 01. Oktober bis 31. Oktober | 1,50 EUR. |

Die Jahreskurabgabe beträgt das 25-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 62,50 EUR.“

Artikel 11

In § 5 Absatz 5 Satz 3 der Satzung wird die Betragsangabe „EUR 20,00“ ersetzt durch die Betragsangabe „25,00 EUR“.

Artikel 12

§ 5 Absatz 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(6) Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strandkurabgabe. Sie beträgt pro Person und Tag

- a.) in der Hauptsaison
vom 01. Mai bis 30. September 2,50 EUR
- b.) in der Nebensaison
vom 15. März bis 30. April sowie
vom 01. Oktober bis 31. Oktober 1,50 EUR .

Artikel 13

In § 5 Absatz 7 und § 9 Absatz 9 der Satzung wird die Betragsangabe „EUR 56,-“ bzw. „56,00 €“ jeweils ersetzt durch die Betragsangabe „62,50 EUR“.

Artikel 14

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des 01.01.2016 in Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den 12.10.2015

Gemeinde Ostseebad Laboe – Die Bürgermeisterin – gez. Mordhorst – (L.S.)

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 19.12.2013 über die ENTGELTORDNUNG für die Benutzung der MEERWASSERSCHWIMMHALLE der Gemeinde Ostseebad Laboe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 3 der Entgeltordnung (Nutzungsbedingungen) werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Benutzerinnen und Benutzer der Meerwasserschwimmhalle, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet Laboe haben (Ortsfremde) und nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe (KurAbgSa) kurabgabepflichtig sind, müssen innerhalb der kurabgabepflichtigen Zeit (15. März bis 31. Oktober eines Jahres) im Besitz einer gültigen Kurkarte / OstseeCard sein oder anderenfalls beim Einlass in die Schwimmhalle die Kurabgabe in der am jeweiligen Benutzungstag geltenden Höhe entrichten. Den ortsfremden Benutzerinnen und Benutzern der Meerwasserschwimmhalle steht es frei, anstelle der Tageskurabgabe die Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 KurAbgSa zu entrichten. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 4, anlässlich der Benutzung der Meerwasserschwimmhalle zugleich eine Kurabgabe zu entrichten, sind ortsfremde Personen, die bei entsprechendem Nachweis

- a) von der Kurabgabepflicht nach § 3 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe befreit sind,
- b) an Schwimmkursangeboten der Meerwasserschwimmhalle teilnehmen,
- c) im Rahmen des Schwimmunterrichts der Schulen außerhalb der öffentlichen Badezeit die Meerwasserschwimmhalle nutzen,
- d) im Rahmen von Angeboten der Vereine und Verbände außerhalb der öffentlichen Badezeit die Meerwasserschwimmhalle nutzen,
- e) im Rahmen von therapeutischen oder sonstigen gesundheitsfördernden Gruppenangeboten (Herz-/Kreislauf-Schwimmkursen, Heil- und Wassergymnastik, Aquajogging und dergleichen) die Meerwasserschwimmhalle nutzen.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des 01.01.2016 in Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den 12.10.2015

Gemeinde Ostseebad Laboe – Die Bürgermeisterin – gez. Mordhorst – (L.S.)